

Ambulante Hilfe Hamburg e.V.

Satzung

Präambel

Die Lebenssituation von Menschen, die obdachlos, wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind, ist oft dadurch gekennzeichnet, dass sie von ihrer Umwelt bevormundet, benachteiligt und stigmatisiert werden und ihnen keine oder nur Nothilfe gegeben wird. Daraus erfolgt häufig eine erhebliche Isolation. Dies gilt vor allem dann, wenn diese Menschen auf der Straße, in Heimen oder in Unterkünften leben müssen, oder aber auf ständigen Kontakt mit dem Hilfesystem der Wohnungsnotfallhilfe angewiesen sind.

Diese Isolation aufzuheben und eine soziale Integration zu betreiben, ist Aufgabe dieses Vereins. Entsprechend dem christlichen Menschenbild ist es für die diakonische Arbeit unverzichtbar, dass die Würde des Menschen in jeder Form der Hilfe gewahrt bleibt.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ambulante Hilfe Hamburg e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (3) Er ist Mitglied im „Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.“ und versteht das Evangelium von Jesus Christus auch als Auftrag zum Dienst im Bereich der Hilfe für Menschen, die von Armut und Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht sind.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere, indem er
 1. das System der Hilfe für Menschen, die obdachlos, wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind, durch ambulante Dienste ergänzt und in der Öffentlichkeit Verantwortung für diesen hilfebedürftigen Personenkreis und seine besondere soziale Situation weckt,
 2. die Übernahme, Vermittlung und Unterstützung von Maßnahmen der Betreuung kranker und behinderter Menschen nach den Bestimmungen des BGB als Betreuungsverein wahrnimmt,
 3. Formen der Zusammenarbeit und Mitbestimmung innerhalb des Vereins und im Umgang mit den Klienten entwickelt und erprobt, die sich positiv auf das System der Hilfe für Menschen, die obdachlos, wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind auswirken,
 4. mit verwandten Organisationen, Trägern und Mitarbeitern zusammenarbeitet und Dokumentations- und Koordinierungsaufgaben wahrnimmt,

5. die wissenschaftliche Erforschung der mit der Hilfe für Menschen, die obdachlos, wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind, verbundenen Probleme anregt, fördert und unterstützt.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittel des Vereins

Dem Verein stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Leistungen der öffentlichen Träger der Sozialhilfe
- c) Sonstige Zuwendungen und Erträge

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Ziele des Vereins aktiv fördern und unterstützen, soweit ihr Aufnahmeantrag von dem Vorstand gebilligt wurde.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu satzungsmäßiger Mitarbeit und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vorgenommen. Der Austritt ist durch schriftliche Anzeige an den Vorstand möglich. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung und die Zweckbestimmung des Vereins verstößt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlungen
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Die Mitgliedsversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Stimmengleichheit wird die zu entscheidende Sache innerhalb der nächsten zwei Monate auf einer weiteren Mitgliederversammlung erneut behandelt.
- (4) Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, dessen Richtigkeit durch die Unterschrift des Vorsitzenden bestätigt wird.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts
- b) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Wirtschaftsplan
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Kooperation und Beteiligung mit und von anderen Trägern
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird gebildet aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, die aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n wählen.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des 1. Stellvertreters auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des 2. Stellvertreters auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters beschränkt.
- (2) Rechtsgeschäfte, die den Betrag von € 1.000,-- überschreiten oder die Arbeitsweise des Vereins wesentlich verändern, müssen von zwei Vorstandsmitgliedern gezeichnet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die in den Projekten vorgenommenen Geldverwaltungen für die Klienten, für die eigene Konten eingerichtet werden. Hierfür sind die vom Vorstand zu bestimmenden Mitarbeiter zeichnungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand stellt die Mitarbeiter ein und ist für die arbeitsrechtlich richtige Abwicklung verantwortlich.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur nach Maßgabe des §§33 und 41 BGB erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Diakonische Werk e.V., Geschäftsstelle Hamburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Hilfen für obdachlose Menschen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.November 2016 verabschiedet.